

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Burri-Muri Walter und Edith, Unterdorfstrasse 21, 6247 Schötz
BAUVORHABEN	Aufstockung Wohnhauses mit Einbau einer dritten Wohnung und Ersatz der Elektroheizung durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe
GRUNDSTÜCK NR.	2, Unterdorfstrasse 21, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	16. August 2023
EINSPRACHEFRIST	4. September 2023

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 14. August 2023

BAU UND INFRASTRUKTUR